

ßerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten maßstabsbildend. Sie beziehen die sich ändernden räumlich-zeitlichen Bedingungen digitaler Kommunikation mit ein und stellen die Sphärentheorie des BVerfG in Frage. Die Rolle von Algorithmen sowie die Diskussion der Phänomene Echokammer und Filterblase eignen sich, um die Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit durch digitale Öffentlichkeit(en) scharf zu stellen.

Die *sechste Achse* bezieht sich auf Kollektivität und kollektives Handeln auf digitalen Plattformen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich neue Formen der Kollektivität in der digitalen Konstellation herausgebildet haben und diese neue Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit darstellen. Exemplarisch steht der *Shitstorm*, der seine inekptive Wirkung v.a. aus der Vielzahl von Äußerungen heraus entfaltet, die einzeln betrachtet nicht unbedingt justizierbar sind, aber in ihrer Gesamtheit fatal sein können. Diese Wirkung soll mit der Idee einer additiven Grundrechtswirkung aufgrund sich auf-addierender inektiver Äußerungen gefasst werden. Etwas anders gelagert sind *Review Bombing* und *Vote Brigading*, welche die Meinungsäußerungsfreiheit durch ihre Metrik herausfordern.

Als letzte und *siebte Achse* werden Anonymität und Pseudonymität auf digitalen Plattformen als Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit erörtert. Beide Aspekte sind von Ambivalenzen gekennzeichnet, die zum einen Freiheitsgewinne bedeuten, zum anderen aber durch größere Enthemmung inektive Online-Konstellationen befeuern können. Darüber hinaus schaffen Anonymität und Pseudonymität Probleme für Rechtsdurchsetzung und *Content Moderation*.

Die Problemachsen sind nicht immer trennscharf, sondern verschwimmen vielfach miteinander oder weisen ähnliche Merkmale auf. Eine jede fungiert jedoch als ein die Meinungsäußerungsfreiheit herausfordernder Blickwinkel und ist daher analytisch notwendig. Es ist sinnvoll, sie in einer Gesamtschau zu bearbeiten, da es bei der isolierten Betrachtung zu Verschiebungen der Probleme auf und zwischen den jeweiligen Achsen kommen kann. Wenn bspw. eine Klarnamenpflicht im Internet eingeführt würde, würde dies einerseits die Strafverfolgung und v.a. zivilrechtliche Forderungen Betroffener gegenüber Persönlichkeitsrechtsverletzer:innen erleichtern, jedoch andererseits eine Gefahr für die Meinungsäußerungsfreiheit und/oder Persönlichkeitsrechte derjenigen User:innen darstellen, für welche Anonymität im Netz einen Schutz darstellt. Nachfolgend werden die einzelnen Problemachsen detailliert aufgespannt.

5.1 Örtliche Zuständigkeit

Für Durchsetzung und Wahrung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen und auf digitalen Plattformen im Besonderen ist die Frage der Zuständigkeit von Gerichten bedeutsam. Nur wenn es eine zuständige Instanz gibt, an die sich Betroffene zur Durchsetzung oder Wahrung ihrer Rechte wenden können, kann Rechtsschutz eingefordert werden. Auch im Bereich der privaten *Content Moderation* der Plattformbetreiber:innen ist die Zuständigkeit oder, besser gesagt, die Verantwortlichkeit von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Nutzer:innen der Plattformen als auch für staatliche Stellen, wie das Beispiel *Telegram* zeigt. Die Social-Media-Plattform fällt aufgrund ihrer Funktionen und Bedeutungen unter das Netzwerkdurchsetzungs-

gesetz (NetzDG). Jedoch verweigert das in Dubai sitzende Unternehmen bisher die Kooperation mit den deutschen Behörden, was es diesen deutlich erschwert, gegen strafbare Äußerungen und Handlungen auf der Plattform vorzugehen. Ferner ist es für Nutzer:innen, deren Äußerungen oder Profil auf der Plattform gesperrt werden, derzeit nicht möglich, gegen *Telegram* vorzugehen.⁵ Das Bundesamt für Justiz (BfJ) als zuständige Aufsichtsbehörde hat aus diesem Grund im Oktober 2022 Bußgelder in Höhe von mehr als fünf Millionen Euro gegen *Telegram* verhängt.⁶

Das Internet ist global bzw. in Plattformökosystemen aufgestellt, während die meisten Rechtsordnungen im nationalen Kontext organisiert sind. Daher ist die Frage nach der örtlichen und rechtlichen Zuständigkeit von Regulierung und Durchsetzung überwiegend nationaler Normen in Bezug auf die Feststellung und Verfolgung von im Internet begangenen Straftaten ein zentrales Problem. Dies gilt insbesondere auch, wenn es um die effektive Gewährleistung von Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen geht. Nachfolgend wird aus diesem Grund der deutsche und der US-amerikanische Umgang bzgl. der Zuständigkeit erörtert.

5.1.1 Deutschland

Für das Strafrecht gilt gemäß § 9 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und §§ 7–9 Strafprozeßordnung (StPO), dass die Zuständigkeit des Gerichts sich in der Regel gemäß des sog. *Ubiquitätsprinzips* nach dem Begehungsort oder dem Erfolgsort eines Delikts bestimmt.⁷ Das dahinterstehende Rechtsprinzip wird *Territorialitätsprinzip* genannt.⁸ Das StGB findet allerdings auch in gewissen Fallkonstellationen Anwendung, bei denen die Tat im Ausland begangen wurde, etwa § 5 StGB (Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug), § 6 StGB (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) oder § 7 StGB (Auslandstaten in anderen Fällen). Diese Vorschriften ermöglichen es der deutschen Justiz, in einem engen Rahmen auch gegen im Ausland begangene Straftaten vorzugehen, wobei in der Regel auf der Täter:innen- oder Betroffenenseite ein Inlandsbezug vorliegen muss, wie Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in Deutschland.⁹

Ähnlich ist die Sachlage im Zivilverfahren, welches im Zusammenhang mit digitalen inekтивten Online-Konstellationen insbesondere durch Unterlassungsbegehren, Richtigstellungen und Schadensersatzforderungen eine Rolle spielt. Das zuständige

5 Vgl. Flade, Florian (26.01.2023). Strafbare Inhalte: »Wir kommen an Telegram nicht ran«, *Tagesschau.de*, abgerufen am 13.02.2023, von: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/telegram-justiz-101.html>; *Legal Tribune Online* (14.12.2021). Rechtlicher Umgang mit umstrittenen Messengerdienst: »Verbot von Telegram nicht zielführend«, *Ito.de*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/hass-hetze-telegram-anwendbarkeit-netzdg-soziales-netzwerk-messenger/>.

6 Vgl. Bundesamt für Justiz (BfJ) (17.10.2022). Pressemitteilung: Bundesamt für Justiz erlässt Bußgeldbescheide gegen das soziale Netzwerk Telegram, abgerufen am 13.02.2023, von: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2022/20221017.html>.

7 Vgl. Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 3; Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, StGB § 9 Rn. 2–5.

8 Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, StGB § 9, Rn. 1.

9 Vgl. MükoStGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 1–2, § 6 Rn. 1, § 7 Rn. 1–2.

Gericht lässt sich nach den Vorschriften der §§ 12-37 Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmen, wobei auch hier, wie im Strafrecht, der Wohnsitz als Lebensmittelpunkt eine entscheidende Bedeutung hat.¹⁰ Diese Zuständigkeitsregeln gelten auch in Fällen, die nicht ausschließlich in Deutschland verortet sind.¹¹

Doch wo ist der Begehungsort- bzw. Erfolgsort, wenn eine Tat im Internet begangen wurde? An dem Ort, an dem ein Computer zur Tathandlung benutzt wurde? An dem Ort, wo der Server steht, der die entsprechenden Datenpakete übermittelt, den Webdienst oder die Plattform hostet? Oder etwa dort, wo eine rechtswidrige Äußerung wahrgenommen wird? Aufgrund dieser Problematik werden Äußerungsdelikte im Internet, wie auch andere Straftaten im Netz, ebenso als »Distanzdelikte« bezeichnet.¹² Unproblematisch festzustellen ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte, wenn die strafbewehrten Inhalte von deutschem Staatsgebiet aus ins Internet gestellt werden, da somit der Handlungsort in Deutschland liegt.¹³

Insbesondere die Frage nach der internationalen Zuständigkeit bei Distanzdelikten, also etwa bei in Deutschland strafbaren Äußerungen im Ausland, ist jedoch weiterhin kompliziert und fortwährender Gegenstand juristischer und politischer Debatten.¹⁴ Dabei ist v.a. die Frage nach dem Erfolgsort als Zuständigkeitsindikator bei Distanzdelikten problematisch, da die meisten Inhalte im öffentlich zugänglichen Netz (*Clear Net*) von überall her eingesehen werden können. Im Falle von Straftaten wie der Volksverhetzung oder dem Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen führt solches zu einem Taterfolg in Deutschland, wenn die Inhalte an einem Ort in Deutschland eingesehen werden. Dies birgt das Risiko einer nicht anzustrebenden globalen Ausweitung der Anwendung des deutschen Strafrechts.¹⁵

Der *Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg (EuGH)*¹⁶ hat folgende allgemeine Regeln in Bezug auf die (internationale) Zuständigkeit von Gerichten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet aufgestellt: Betroffene können sich an den »allgemeinen Ge-

¹⁰ Vgl. §§ 12, 13 & 15 ZPO.

¹¹ Vgl. Beck OK ZPO/Vorwerk/Wolf/Toussaint, 47. Ed. Dezember 2022, § 12 Rn. 25–27.

¹² Vgl. Bach, Ivo (2018). *Fake News und Cyber Mobbing – Zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen*, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)*, S. 68–72, hier: S. 68; Busching, Michael (2015). *Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet: Grenzüberschreitende Sachverhalte und Zuständigkeitsprobleme*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 295–299, hier: S. 296.

¹³ Vgl. MüKoStGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 26.

¹⁴ Vgl. BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 52. Ed. 1.2.2022, § 9 Rn. 20–25; Matt/Renzikowski/Basak, StGB, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 13–17; MüKoStGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 26–35; Schönke/Schröder/Eser/Weißen, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 7–8; Kudlich, Hans & Berberich, Bernd (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 11, S. 633–638.

¹⁵ Vgl. Matt/Renzikowski/Basak, StGB, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 15; Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 636–637.

¹⁶ Als maßgeblich werden in der Literatur die Entscheidungen angesehen: EuGH, Urteil v. 17.10.2017, Az. C-194/16 (*Bolagsupplysningen/Svensk AB*); EuGH, Urteil v. 25.10.2011, Az. C-509/09, C-161/10 (*eDate Advertising GmbH*); EuGH, Urteil v. 07.03.1995, Az. C-68/93 (*Shevill*). Vgl. u.a. Mantz, Reto (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)*, S. 930–933, hier: S. 930–931.

richtsstand des Schädigers«, sprich die Gerichtsbarkeit am Wohnort der schädigenden Person, an den Gerichtsstand am Ort der schädigenden Handlung und an den Gerichtsstand am Ort, an dem der Schaden eintritt, wenden. Der Schadensort ist der Ort, an dem die geschädigte Person »den Mittelpunkt [ihrer] Interessen hat«. Darüber hinaus können sich Personen in jedem Staat, in dem ihnen ein Schaden zugefügt wurde, an die dort zuständigen Gerichte mit der Klage auf Schadensersatz wenden.¹⁷ Kurzum können Betroffene von unzulässigen bzw. strafbewehrten Äußerungen ihren Schaden in verschiedenen Mitgliedsstaaten einfordern,¹⁸ jedoch »[u]nteilbare Ansprüche wie Richtigstellung, Entfernung (und gegebenenfalls auch Unterlassung)« ausschließlich am jeweiligen Interessenmittelpunkt und nicht in jedem EU-Mitgliedsland geltend machen.¹⁹

Die Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* (BGH) in Karlsruhe weicht von der des EuGHs ab. Der BGH entscheidet weitaus fallbezogener:²⁰ Betroffene einer mit Schaden behafteten Äußerung können sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort zivilrechtlich gegen solcherlei Äußerungen vorgehen (»fliegender Gerichtsstand« auf nationaler Ebene).²¹ »[A]n jedem dieser Gerichtsstände kann der Geschädigte den vollen weltweit entstandenen Schaden einklagen und den Schädiger auf Unterlassen, Löschen oder Richtigstellen einer Äußerung in Anspruch nehmen«²² und nicht nur am Mittelpunkt seiner Interessen. Für online getätigte und verbreitete Äußerungen gilt darüber hinaus, dass für die Zuständigkeit eines Gerichtes ein »hinreichender Inlandsbezug« bestehen muss. Damit dies der Fall ist, muss die Zielgruppe der umstrittenen Äußerung einen Inlandsbezug aufweisen.²³ Trotz der unterschiedlichen Sichtweisen von EuGH und BGH dürfte in der Regel dasselbe Ergebnis bei der Frage nach dem zuständigen Gerichtsstand erlangt werden, wie Ivo Bach ausführt:

»[...] oftmals dürfte der generelle Interessenmittelpunkt einer Person dazu führen, dass ein hinreichender Inlandsbezug der Äußerung besteht. Dann ist das dortige Gericht sowohl nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO [Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen; Anm. P.B.] (in der Auslegung des EuGH) als auch nach § 32 ZPO (in der Auslegung des BGH) international zuständig [kursiv i. Orig.; Anm. P.B.].«²⁴

Die Rechtsprechung des BGH zur internationalen Zuständigkeit (auch bei Distanz- und Äußerungsdelikten) ist noch im Werden begriffen und hat in den letzten zwei Jahrzehnten einige Wendungen genommen. Noch im Jahr 2000 bejahte der BGH die mögliche

¹⁷ Vgl. Bach (2018). *Fake News und Cyber Mobbing*, S. 71; vgl. auch Mantz (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, S. 930.

¹⁸ »forum shopping« – Kläger:innen suchen sich den Gerichtsstand aus, von dem sie sich den größten Erfolg erhoffen – ist also zulässig.

¹⁹ Vgl. Mantz (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, S. 930.

²⁰ Vgl. Bach (2018). *Fake News und Cyber Mobbing*, S. 72.

²¹ Vgl. Mantz (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, S. 932–933.

²² Bach (2018). *Fake News und Cyber Mobbing*, S. 73.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

Anwendung deutschen Strafrechts im Falle eines australischen Staatsbürgers mit deutschen Wurzeln, der auf seiner auf einem australischen Server gehosteten Website Inhalte, die den Holocaust leugneten, in englischer Sprache verbreitete.²⁵ Der BGH begründete seine »extensive Auslegung des Territorialprinzips [fett i.O. Anm. P.B.]«²⁶ mit der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens in Deutschland.²⁷ Dieses Urteil wurde im Schrifttum aufgrund der vom BGH angenommenen Reichweite der deutschen Strafrechtsgeltung zu Recht weithin kritisiert,²⁸ jedoch auch von einigen Gerichten rezipiert und zur Anwendung gebracht.²⁹ Die jüngere Rechtsprechung des BGH zeigt einen etwas anderen Weg auf, auch wenn diese die Rechtsprechung aus dem Fall »Auschwitzlüge im Internet« bisher nicht vollständig verdrängt hat.³⁰

2014 entschied der BGH, dass das Einstellen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auf *YouTube*, strafbar nach § 86a StGB, von einem in der Tschechischen Republik verorteten Computer keine Tathandlung in Deutschland begründet und demnach nicht in Deutschland verfolgt werden darf.³¹ Mit dieser Entscheidung wendet sich der BGH von der extensiven Auslegung des Territorialitätsprinzips ab und stellt klar,

»... dass abstrakte Gefährdungsdelikte [wie Volksverhetzung oder das Zeigen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Anm. P.B.], deren Tathandlungen im Ausland stattfinden, nicht deshalb eine Anwendbarkeit deutschen Strafrechts begründen, weil durch die Wahrnehmbarkeit eines Angebots in Deutschland Konkretisierungen dieser abstrakten Gefährdung eintreten könnten.«³²

2018 hatte das *Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm)* in einem Revisionsverfahren zu klären, wie der Tatort im Fall einer Volksverhetzung zu bestimmen ist, bei welcher der Täter angab, sich zum Zeitpunkt der Tat in den Niederlanden aufzuhalten zu haben. Der Angeklagte hatte sich in einem *Facebook*-Posting volksverhetzend geäußert. Für das OLG war hierbei nicht entscheidend, von wo das Posting wahrgenommen werden konnte, sondern von wo aus es ins Netz gestellt wurde. Ist der Täter in Deutschland, ist die Anwendung des StGB ohne Probleme möglich, so das OLG. Wenn er sich beim Verfassen und während der Veröffentlichung des Postings in den Niederlanden befindet, kann die deutsche Justiz zwar auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gegen ihn vorgehen, da seine Äußerungen auch nach dem niederländischen Strafrecht strafbewehrt sind. Jedoch

25 BGH, Urteil v. 12.12.2000 – 1 StR 184/00, openJur (*Auschwitzlüge im Internet*).

26 Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, StGB § 9 Rn. 4.

27 Vgl. Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 635.

28 Kritik etwa bei Matt/Renzikowski/Basak, StGB, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 15; Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 7b; Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, StGB § 9 Rn. 4; Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 636–637.

29 Vgl. Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 636–637.

30 Vgl. ebd., S. 637.

31 BGH, Urteil v. 19.8.2014, Az. 3 StR 88/14.

32 Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 637.

muss dann das nach niederländischem Recht vorgesehene, geringere Strafmaß beachtet werden. Durch die volksverhetzende Äußerung wird keine Inlandstat begründet.³³

In dieselbe Richtung weist eine BGH-Entscheidung, ebenfalls aus dem Jahr 2018, in der es um einen in der Schweiz lebenden Rechtsextremisten ging, der über ein auf seiner Website verbreitetes Internetradio volksverhetzende Inhalte verbreitete. Auch hier erkennt der BGH die Möglichkeit der Anwendung deutschen Strafrechts nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB an, unter entsprechender Beachtung des schweizerischen Strafrechts, während von einer Inlandstat keine Rede ist.³⁴

5.1.2 USA

Im Falle von Streitigkeiten um Äußerungen auf digitalen Plattformen in den Vereinigten Staaten handelt es sich zumeist um zivilrechtliche Verfahren zwischen natürlichen Personen, da die Plattformbetreiber:innen gemäß *Section 230 CDA* Immunität genießen. Es gibt im US-amerikanischen Zivilrecht sich teilweise im Bereich der Zuständigkeit überschneidende, jeweils in drei Instanzen gegliederte Gerichtsbarkeiten auf Bundes- und auf Bundesstaatsebene.³⁵

Die sachliche Zuständigkeit (»Subject Matter Jurisdiction«) der Bundesgerichte richtet sich nach der materiellen Anwendbarkeit von Bundesrecht oder kommt in Fällen zu tragen, in denen die Streitparteien aus verschiedenen Bundesstaaten oder verschiedenen Staaten kommen und der Streitwert einen gewissen Mindestbetrag übersteigt. Jedoch ist die Zuständigkeit der Bundesgerichte nur in wenigen Rechtsgebieten exklusiv, sodass es oftmals eine doppelte Zuständigkeit von Bundes- und Bundesstaatsgerichtsbarkeit gibt, was der Klagepartei die Möglichkeit der Wahl der Gerichtsbarkeit gibt.³⁶

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bzw. der Gerichtsstand (»Personal Jurisdiction«) ist nicht einheitlich geregelt und muss in jedem Falle den Anforderungen des 14. Zusatzartikels zur US-amerikanischen Verfassung Genüge tun, in welchem das »due process«-Prinzip³⁷ verankert ist, das »als Garantie dafür anzusehen ist, dass niemand an einem Ort verklagt wird, an dem er nicht damit rechnen muss, und an welchem es ihm

33 Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 01.03.2018, Az. 1 RVs 12/18, openJur, Rn. 17–20; siehe auch: Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 637.

34 Vgl. NStZ RR *Rechtsprechungs-Report Strafrecht* (2019). (4). BGH: *Volksverhetzung: Leugnung des Holocaust durch Abspielen von Liedern entsprechenden Inhalts*, S. 108–110, hier: S. 110; BGH, Urteil v. 30.10.2018, Az. 3 StR 167/18, openJur; siehe auch: Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 637.

35 Auf Bundesebene sind das die *US District Courts*, die *US Courts of Appeal* und der *USSC*. Die Gerichte auf Staatsebene sind ebenfalls in drei Instanzen gegliedert, z.B. in Kalifornien in die *Superior Courts of California*, die *California Courts of Appeal* und den *California Supreme Court*. Vgl. *Budding Legal* (oJ). US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht, abgerufen am 27.04.2022, von: <https://budding-legal.net/us-amerikanisches-zivil-und-prozessrecht/>.

36 Vgl. Feinman, Jay M. (2018). *Law 101: Everything You Need to Know About American Law*, 5. Aufl., New York: Oxford University Press, S. 102–108.

37 Due process ist das Recht auf ein ordentliches Verfahren, bei dem alle Rechte einer Person ausreichend gewürdigter werden müssen. Vgl. Feinman (2018). *Law 101*, S. 49–53.

gegenüber unfair wäre, ein Verfahren durchzuführen.³⁸ In jedem Fall kommt der Ort des Wohnsitzes eines Beklagten als Gerichtsstand in Frage (»General Jurisdiction«).³⁹

Bzgl. der Zuständigkeit von Gerichten lässt das US-amerikanische Rechtssystem Rechtsschutzsuchenden größere Spielräume als es im deutschen Rechtswesen der Fall ist. Häufigster Anknüpfungspunkt in beiden Systemen ist der Handlungs- oder der Erfolgsort einer Tat, was im Falle von Online-Konstellationen zumeist den eigenen Wohnort meint.

Forum Shopping/fliegender Gerichtsstand

In den USA, aber auch in Deutschland, kommt es dennoch zum sog. *Forum Shopping*, was bedeutet, dass Kläger:innen sich im Rahmen des rechtlich Möglichen den Gerichtsstand aussuchen, an dem sie sich den größten Erfolg ihrer Klage versprechen.⁴⁰ In Deutschland wird in diesem Fall von einem *fliegenden Gerichtsstand* gesprochen.⁴¹ Die Möglichkeit des fliegenden Gerichtsstands wird bei Online-Konstellationen etwa dadurch geschaffen, dass der Taterfolg im Falle von Ehrdelikten auf digitalen Plattformen bundesweit erfolgt.⁴² Aus dieser kläger:innenfreundlichen und inhaltlich nachvollziehbaren Entscheidung der Gesetzgebung erwachsen jedoch gleichheitsrechtliche Probleme in der Praxis. Gerichte, die immer wieder denselben Richter:innen ähnlich gelagerte Fälle zuweisen, erarbeiten sich einen Ruf bzgl. der Ausrichtung ihrer Rechtsprechung. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass Fachanwält:innen – wie hier Markus Kompa in der *ZEIT* im Zusammenhang eines Mandates in der Auseinandersetzung zwischen dem türkischen Präsidenten Erdogan und dem Satiriker Jan Böhmermann um dessen »Schmähgedicht« – wie folgt zitiert werden: »Wer den höchsten Schadensersatz will, klagt in Berlin [...]. Wer eine möglichst schnelle Unterlassung sucht, wird in Köln [...] gut bedient – die besten Chancen auf eine Unterlassungsverfügung hat man hingegen nach wie vor in Hamburg.«⁴³ Die Wahl des Gerichtsstands ist demnach bedeutend, wenn es um die Durchsetzung der Meinungsäußerungsfreiheit oder um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte geht.

Im internationalen Gefüge ist Forum Shopping ein echtes Problem, denn dort geht es nicht nur um unterschiedliche Nuancierungen und Auslegungspraktiken einzelner Gerichte im nationalen Kontext, die auf dem Wege des Instanzenzugs, also des Anrufens

38 *Budding Legal* (oJ). US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht, abgerufen am 27.04.2022, von: <https://budding-legal.net/us-amerikanisches-zivil-und-prozessrecht/>.

39 Feinman (2018). *Law 101*, S.102; *Budding Legal* (oJ). US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht.

40 Vgl. Mullinger, Patrick (17.11.2021). *The Mall of Litigation: The Dangers and Benefits of Forum Shopping in American Jurisprudence*, in: *University of Cincinnati Law Review*, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://uclawreview.org/2021/11/17/the-mall-of-litigation-the-dangers-and-benefits-of-forum-shopping-in-american-jurisprudence/>; MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 103. Weiterführend: Schmitz, Sandra (2017). *Internetdelikte und die Herausforderungen des Forum Shoppings*, University of Luxembourg Working Paper No. 2017-008, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://ssrn.com/abstract=3065887>.

41 Vgl. Handbuch Multimedia-Recht/Viefhues, 58. EL März 2022, Teil 6 Domainrecht Rn. 304.

42 Van Lijnden, Constantin (30.06.2016). Fliegende Richter: Wichtige presserechtliche Verfahren landen in der Regel in Köln, Hamburg oder Berlin – und selten vor Kammern etwa in Bremen oder München. Warum?, in: *Die Zeit* (28), S. 12.

43 Markus Kompa zitiert nach Van Lijnden (30.06.2016). Fliegende Richter.

höherer Gerichte ausgeglichen werden können. Folgt man der Logik des Ortes des Taterfolgs, so ist dieser Ort bei Online-Kommunikation global. Deshalb ist *Forum Shopping* ein großes Thema, was v.a. durch die ganz unterschiedlichen Rechtstraditionen der Staaten begründet ist. Wenn es um diffamierende Äußerungen im Netz (*libel*) geht, ist bspw. England ein beliebter Gerichtsstand für Menschen, die sich gegen solche Äußerungen wehren möchten, da das englische *defamation law* für seine Kläger:innenfreundlichkeit bekannt ist.⁴⁴ Deshalb wird die Anrufung v.a. – aber nicht ausschließlich⁴⁵ – englischer Gerichte im Zuge des *Forum Shoppings* als *libel tourism* bezeichnet.⁴⁶

Gerade aufgrund der weitreichenden *Free Speech* in den USA, die ein Vorgehen gegen öffentliche Rede schwierig macht, wandten sich viele US-Amerikaner:innen an persönlichkeitsrechtsfreundlichere englische Gerichte. Dieser Umstand wurde aus Sicht der amerikanischen *Free-Speech-Doktrin* kritisiert und führte dazu, dass 2010 der *SPEECH Act* erlassen wurde, der es US-Gerichten verbietet, ausländische Urteile in Bezug auf *Defamation* anzuerkennen oder durchzusetzen, es sei denn, sie erfüllen die verfassungsgemäßen Anforderungen an die Schutzbereichsausnahmen des *First Amendments*.⁴⁷

Die Zuständigkeit eines Gerichtes oder die Wahl eines Gerichtsstandes ist oft nicht trivial und hat maßgeblichen Einfluss auf den Gang eines Verfahrens. In Fällen grenzüberschreitender Konfigurationen gilt nach wie vor v.a. das Territorialitätsprinzip und die Verantwortlichkeit für die eigenen Staatsbürger:innen. Das liegt daran, dass die Staaten auch in der digitalen Konstellation die Subjekte des Völkerrechts darstellen und somit ihren Bürger:innen gegenüber zur Durchsetzung ihrer Rechte verpflichtet sind. Zugleich entwickeln sich Regeln für den Umgang mit transnationalen juristischen Konflikten in den einzelnen Staaten und auf supranationaler Ebene in der EU, die jedoch bisweilen miteinander konkurrieren.

Nicht allein die juristische Zuständigkeit entscheidet über die Rechtsanwendung auf digitalen Plattformen. Schlüsselhaft für die Reichweite und den Umfang der Grundrechtswirkung ist die Frage nach der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen, die in der folgenden Achse erörtert wird.

44 Vgl. Majid, Aisha (01.06.2022). UK is SLAPP tourism capital of Europe but scale of ›iceberg problem‹ not fully known, *PressGazette.co.uk*, abgerufen am 15.02.2023, von: https://pressgazette.co.uk/media_law/uk-slapp-libel-tourism-capital-europe/; Hartley, Trevor C. (2010). ›Libel Tourism and Conflict of Laws, in: *The International Comparative Law Quarterly* 59 (1), S. 25–38, hier: S. 25–26.

45 Es gibt diverse andere Beispiele für libel tourism, jedoch ist England immer wieder das prominenteste Beispiel. Für andere Beispiele siehe nur: Majid (01.06.2022). UK is SLAPP tourism capital of Europe but scale of ›iceberg problem‹ not fully known; Draling, Juanita (2003). *Forum Shopping and the Cyber Pamphleteer: Banamex v. Rodriguez*, in: *Communication Law and policy* 8 (3), S. 361–384.

46 Vgl. Hartley (2010). ›Libel Tourism and Conflict of Laws.

47 Vgl. Maly, Heather (2006). *Publish at Your Own Risk or Don't Publish at All: Forum Shopping Trends in Libel Litigation Leave the First Amendment Unguaranteed*, in: *Journal of Law and Policy* 14 (2), S. 883–940; Congressional Research Service (16.09.2010). The SPEECH Act: The Federal Response to »Libel Tourism«, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://www.everycrsreport.com/reports/R4-1417.html>.